

# Aufruf zur Einreichung von Vorhaben im Rahmen des Regionalbudgets 2023 in der Region Annaberger Land



Der Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. ruft im Rahmen des Regionalbudgets der Region Annaberger Land 2023 zur Einreichung von Kleinprojekten auf.

<b>Nummer des Aufrufes:</b>	01-2023-RBAL
<b>Datum des Aufrufes:</b>	20.03.2023
<b>Höhe des aufgerufenen Budgets:</b>	150.000 Euro
<b>Antragsberechtigte:</b>	Kommunen in der LEADER-Gebietskulisse der Region Annaberger Land
<b>Fördersatz:</b>	80 % (Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar)
<b>Mindestzuschuss:</b>	2.000 Euro
<b>Maximaler Zuschuss:</b>	14.000 Euro
<b>Einreichfrist:</b>	17.04.2023, 12.00 Uhr (beim Regionalmanagement Annaberger Land)
<b>Einreichform:</b>	schriftlich per Post bzw. persönlich
<b>Einzureichen bei:</b>	Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. Hauptstraße 91, 09456 Mildenau OT Arnsfeld
<b>Vorhabenauswahl:</b>	10.05.2023

## Förderinhalte des Aufrufes:

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von Kleinprojekten. Kleinprojekte sind Projekte, deren Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Der Aufruf richtet sich an Kleinprojekte, die dem Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie, Handlungsfeld 1 und 3, zugeordnet werden können.

**Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung** – *Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.*

### **Fördergegenstände:**

#### **Gestaltung von dörflichen Plätzen und Freiflächen**

Dazu zählen z.B. Baumaßnahmen, Vorhaben zur Barrierereduzierung, Aufstellung von fest verankerten Bänken sowie Infotafeln, Umzäunungen

#### **Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen**

Dazu zählen z.B. Baumaßnahmen, Vorhaben zur Barrierereduzierung und energetischen Verbesserung, Schallschutz, Mobiliar und Multimediatechnik in Dorfgemeinschaftshäusern sowie kommunalen Vereinsgebäuden und -anlagen, Vorhaben an Freibädern, Gestaltung von Ausstellungen einschließlich des Erwerbs von Ausstellungselementen

### **Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:**

- Ankauf von Grundstücken
- Kauf von Tieren
- gebrauchte Gegenstände
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder)
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.)
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen

## Voraussetzungen:

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten **umgesetzt** werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden. - Gebietskulisse: [Portal Ländlicher Raum – Richtlinie Ländliche Entwicklung](#)

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

## Ausführungszeitraum:

Der Ausführungszeitraum beginnt nach Abschluss des Vertrages zwischen der LAG Annaberger Land und dem Antragsteller (Letztempfänger) und endet am 06.10.2023. Spätester Abrechnungstermin gegenüber dem Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. ist der 03.11.2023. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## Einzureichende Unterlagen:

Einzureichende Unterlagen sind der [Orientierungshilfe für die Kleinprojektförderung im Rahmen des Regionalbudgets](#) zu entnehmen.

## Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:

Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand feststehender Ausschluss- und Rankingkriterien im Rahmen des bereitstehenden Budgets durch den Koordinierungskreis als Entscheidungsgremium der LAG Annaberger Land, welcher mit der aktuell genehmigten LES vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung bestätigt wurde. Die Auswahlkriterien sind dem [Beiblatt Ausschluss- und Rankingkriterien](#) zu entnehmen.

## Projekt-Mindestkriterien:

- Das Kleinprojekt dient einer Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität.
- Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten (ausgenommen Kommunen) unter [Insolvenzbekanntmachungen](#) (Detailsuche) eingibt.
- Es wird eingeschätzt, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.
- Die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist gegeben.

## Beratende Stelle für Auskünfte zum Aufruf und zur Einreichung von Anträgen:

Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.  
Regionalmanagement  
Hauptstraße 91, 09456 Mildena OT Arnfeld  
Tel.: 037343-88644, E-Mail: [info@annabergerland.de](mailto:info@annabergerland.de)

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

STAATSMINISTERIUM FÜR  
REGIONALENTWICKLUNG



Freistaat  
SACHSEN

Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.



Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.